



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die
Lehrerinnen und Lehrer
im Beamtenverhältnis im
Regierungsbezirk Münster

07. Dezember 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

47

Auskunft erteilt:

Dezernat 47

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4747

Telefax:

+49 (0)251 411-84747

Raum:

E-Mail:

@brms.nrw.de

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz

Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13
Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die
Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den
Regelungen der §§ 29 bis 31 LBesG NRW neu festsetzen zu lassen.

Dies ergibt sich aus § 91 Abs. 13 LBesG, wonach auch für die vor dem
01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten die
Stufenzuordnung auf Antrag nach „neuem Recht“ erfolgt.

Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen
anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten
günstiger ist.

Nachstehend möchte ich Sie darüber informieren, in welchen Fällen
eine Antragstellung sinnvoll sein kann:

Nach altem Recht (vor dem 01.06.2013) wurde das
Besoldungsdienstalter frühestens auf den Beginn des Monats, in dem
das 21. Lebensjahr vollendet wurde, festgesetzt.

Dies war in allen Laufbahnen der Beginn der Stufenlaufzeit der ersten
Dienstaltersstufe.

Nach neuem Recht beginnt die Stufenlaufzeit grundsätzlich mit dem
Beginn des Monats der ersten Ernennung mit Anspruch auf
Dienstbezüge, also mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf
Probe (Anwärterbezüge sind keine Dienstbezüge).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Die Laufbahnen der Lehrkräfte sind der (neuen) Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Seite 2 von 4

Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe zu Beginn der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist abhängig vom Einstiegsamt.

Einstiegsamt A 9 oder A 10 LBesO A

Erfahrungsstufe 2

(Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Technische Lehrerinnen /Lehrer soweit nicht in A 11)

Einstiegsamt A 11

Erfahrungsstufe 3

(Technische Lehrerinnen/Lehrer mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss)

Einstiegsamt A 12

Erfahrungsstufe 4

(Lehrkräfte mit Befähigung für das Lehramt

- für die Primarstufe
- an Grundschulen
- an Grund- und Hauptschulen
- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den

entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- für die Sekundarstufe I)

Einstiegsamt A 13

Erfahrungsstufe 5

(Lehrkräfte mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, das Lehramt an Gymnasien, für die Sekundarstufe II, an Berufskollegs)

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt nach neuem und altem Recht:

bis zur Stufe 5 alle zwei Jahre,

bis zur Stufe 9 alle drei Jahre,

bis zur Stufe 11 bzw. 12 alle vier Jahre.

Daraus folgt, dass sich durch Anwendung des neuen Rechts Vorteile ergeben können für Personen

in den Einstiegsämtern A 9 oder A 10,
die vor Vollendung des 23. Lebensjahres



in dem Einstiegsamt A 11,
die vor Vollendung des 25. Lebensjahres
in dem Einstiegsamt A 12
die vor Vollendung des 27. Lebensjahres
in dem Einstiegsamt A 13
die vor Vollendung des 29. Lebensjahres

in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen wurden.

Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 11 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben und für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 11, die bereits vor dem 01.01.2016 die Endstufe 12 in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben (ist der Besoldungsmittelteil des LBV zu entnehmen) erübrigt sich ein Antrag auf Neufestsetzung nach neuem Recht, da eine Verbesserung nicht möglich ist.

In den Fällen, in denen die Ernennung nach Vollendung der genannten Lebensjahre erfolgte, werden sich regelmäßig keine Verbesserungen bei der Stufenzuordnung ergeben, soweit keine berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 30 LBesG vorliegen.

Nach neuem Recht (§ 30 LBesG) werden -unabhängig vom Lebensalter- folgende Zeiten berücksichtigt:

- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst (soweit nicht als Voraussetzung für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung gefordert)
- Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr
- weitere förderliche hauptberufliche Tätigkeiten

Sollten diese Zeiten vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet worden sein, könnten sich Verbesserungen ergeben. Diese können darin bestehen, dass entweder eine höhere Stufe festgesetzt wird oder aber die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt wird.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sich nach neuem Recht negativ auf die Stufenzuordnung auswirken und somit die Vorteile des neuen Rechts „aufzehren“ können. Ausgenommen hiervon sind Zeiten nach 30 Abs. 2 LBesG.



Eine günstigere Stufenfestsetzung nach neuem Recht wirkt auf den ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Sollten Sie nach neuem Recht eine günstigere Stufenzuordnung erwarten, muss Ihr Antrag **bis zum 31.12.2016** bei der Bezirksregierung Münster eingehen, damit die Stufenfestsetzung rückwirkend bereits ab 01.01.2016 erfolgen kann.

Darüber hinaus besteht das Antragsrecht bis zum 30.06.2017. Eine Verbesserung wirkt dann erst auf den 01.01.2017.

Der schriftliche Antrag, der ausschließlich an die Bezirksregierung zu richten ist, kann formlos gestellt werden.

Bitte geben Sie dabei den Grund an für die erwartete Verbesserung (Anrechnung von Zeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden) und die Schule/Schulform, an der Sie tätig sind.

In Abhängigkeit von der Zahl der Anträge wird die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen.

In Zweifelsfällen sollte der Antrag gestellt werden.

Von Rückfragen bei den bekannten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bitte ich abzusehen, weil Auskünfte erst nach zeitaufwendiger Prüfung auf der Grundlage der Personalakten erteilt werden können.

Im Falle einer sich ergebenden Verschlechterung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmidt